



## FAQ zur Berufsbildung in der Tierpflege

---

### Wie kann man als Berufsbildner sicher sein, das Richtige zu vermitteln?

- Der Bildungsplan bildet die Grundlage der praktischen Ausbildung, dort sind die Leistungsziele des Betriebes massgebend.
- Lehrmittel „Tierpflege“ konsultieren
- Bei Fragen und Unklarheiten zu einzelnen Leistungszielen können die Fachlehrer der Berufsfachschulen oder der SVBT kontaktiert werden.

### Muss ein Lernjournal durch den Lernenden geführt werden?

- Ja, dass Lernjournal unterstützt die Lernenden und Berufsbildnerinnen bzw. die Berufsbildner bei der Planung und Kontrolle der betrieblichen Ausbildung. Das Führen des Lernjournals ist die elementare Grundlage für die betriebliche Ausbildung.
- Link zum Lernjournal: <https://www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/lerndokumentation/>

### Muss ich zwingend einen Bildungsbericht verfassen?

- In der Verordnung über die berufliche Grundbildung (Abschnitt 7) ist festgehalten, dass die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person festhält und mit ihr mindestens einmal pro Semester bespricht. Das Instrument dazu ist der Bildungsbericht. Der Bildungsbericht ist daher Pflicht.
- Link zum Bildungsbericht: <https://www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/lerndokumentation/>

### Wo kann man die Aufgaben der praktischen Prüfung anschauen?

- Beispielaufgaben sind unter <https://www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/qv-lap/> aufgeschaltet.

### Welche Anforderungen/Einrichtungen werden an den Prüfungsbetrieb gestellt?

- Der Prüfungsbetrieb muss gewährleisten, dass mit der vorhandenen Einrichtung alle im Bildungsplan aufgeführten Leistungsziele erfüllt werden können.
- Weitere Informationen finden Sie in den Anforderungen an die Prüfungsbetriebe und in der Wegleitung zum QV unter <https://www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/qv-lap/>

### Darf während der praktischen Prüfung mit den Experten gesprochen werden?

- Die Lernenden erläutern während der praktischen Prüfung, was und aus welchen Gründen sie etwas machen.
- Es sollen jedoch nur Erklärungen abgegeben werden, welche im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen.

### Müssen die Schulnoten von den Berufsbildnern unterzeichnet werden?

- Die Berufsfachschulen legen fest, ob die Noten unterzeichnet werden müssen.

**Was passiert, wenn nicht alle Leistungsziele in einem Betrieb absolviert werden können?**

- Die fehlenden Leistungsziele müssen in einem Partnerbetrieb (Lehrbetriebsverbund) absolviert werden.
- Die Dauer des Austausches wird anhand des Lernjournals berechnet:  
<https://www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/lerndokumentation/>
- Das kantonale Berufsbildungsamt genehmigt den Partnerbetrieb
- Siehe auch Merkblatt/Informationen zum „Lehrbetriebsverbund“ unter  
<https://www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/merkblaetter/>

**Worin besteht der Unterschied zwischen einem Tierpfleger/in EFZ, einem Tierbetreuer/in FBA und einem Verkäufer in einem Zoofachgeschäft?**

- Der Tierpfleger/die Tierpflegerin absolviert eine 3-jährige (oder allenfalls eine verkürzte 2-jährige) Lehre und schliesst diese mit dem Fähigkeitsausweis EFZ ab. Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger im Sinne der Tierschutzverordnung gelten Personen, die über eine Qualifikation nach Art. 195 verfügen. In Tierheimen und Tierpensionen mit mehr als 19 Betreuungsplätzen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger/in sein. Details zur Ausbildung sind auf der Homepage des SVBT ersichtlich.  
[www.tierpfleger.ch/berufsbildung](http://www.tierpfleger.ch/berufsbildung)
- Tierbetreuer arbeiten in kleineren Tierheimen und Tierpensionen (bis und mit maximal 19 Betreuungsplätzen) und müssen eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nachweisen. Diese Ausbildung umfasst einen mindestens 40-stündigen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum. Das BVET hat die anerkannten Ausbildungsangebote auf seiner Homepage zusammengefasst. Siehe <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/>
- Die Weiterbildung der Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel ist in der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren in den Art. 45-48 geregelt. Der theoretische Teil umfasst mindestens 90 Stunden und das Praktikum mindestens 40 Arbeitstage, wovon mindestens je zehn Arbeitstage bei vier verschiedenen Tiergruppen nach Artikel 48.

**Wo finde ich Details zu den Haltungsbedingungen von Hund, Meerschweinchen, Schlangen oder Papageien?**

- In der Tierschutzverordnung (TSchV) sind Details für die oben genannten Arten (sowie viele weitere) in Tabellen zusammengefasst.
- Ausserdem hat das BVET auf seiner Homepage eine spezielle Seite „Tiere richtig halten“ aufgeschaltet. Siehe <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung.html>

Haben Sie weitere Fragen zur Berufsbildung in der Tierpflege? Schreiben Sie uns auf [info@tierpfleger.ch](mailto:info@tierpfleger.ch)!